ERKENNTNIS

Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft hat unter dem Vorsitz des Ministerialrates Dr. Josef Jöstl in Anwesenheit der Senatsmitglieder

Vizepräsident des OGH Dr. Heribert Harbich,
Senatspräsident des OGH Dr. Franz Marold,
Senatspräsident des OGH Dr. Otto Flick,
Oberrat Dr. Dietrich Hunger,
Oberkommissär Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Schwaiger,
Ministerialrat Dipl.Ing. Dr. Josef Auferbauer,
Oberrat Dipl.Ing. Rudolf Themessl

und der VB Franziska Langer als Schriftführerin

in der Angelegenheit Fraktion
Regulierung, über die Berufung von
gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenates beim Amt der
Tiroler Landesregierung vom 17. März 1988, Zl. LAS-63/7-86,
womit der Berufung der Gemeinde gegen den Bescheid
des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom
29. Oktober 1987, Zl. III b 1-1316 R/20, stattgegeben wurde,
in der Sitzung am 3. Mai 1989 nach Anhörung des Vortrages
des Berichterstatters, Oberrat Dr. Dietrich Hunger, und der
Ausführungen des Rechtsanwaltes Dr. Andreas Brugger

erkannt:

Die Berufung wird gemäß § 1 AgrVG 1950; § 66 Abs.4 AVG 1950 im Zusammenhalt mit § 33 TFLG in der Fassung LGBl. Nr. 18/1984, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Amt der Tiroler Landesregierung-Agrarbehörde hat mit dem Bescheid vom 2. Oktober 1986, Zl. III b 1-1316 R/4, das Regulierungsverfahren für die Liegenschaft EZ 260 II KG eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens kam es zu einem Eigentumsstreit um den Gutsbestand jener EZ 260 II. Die Gemeinde beantragte die Feststellung des Eigentumsrechtes am genannten Grundbuchskörper für sich, da sie sich als Rechtsnachfolgerin der Fraktion betrachtete. Eine Mehrheit der Mitglieder der Fraktion wiederum bestritt den Eigentumsanspruch der Gemeinde und stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich bei der Fraktion um eine Agrargemeinschaft handle, welcher die EZ 260 II als Eigentum zustehe.

Mit dem Bescheid vom 29. Oktober 1987, Zl. III b 11316 R/20, sprach das Amt der Tiroler Landesregierung-Agrarbehörde aus, daß die in EZ 260 II KG als Eigentümerin
eingetragene Fraktion eine Agrargemeinschaft
sei und das Eigentumsrecht an der verfahrensgegenständlichen
Liegenschaft der Agrargemeinschaft zustehe.

Diesen Bescheid begründete die Agrarbehörde erster Instanz im wesentlichen damit, daß aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der Aktenlage unter der im Grundbuch eingetragenen Fraktion nicht eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, sondern eine agrarrechtliche Gemeinschaft zu verstehen sei. Ein Eigentumsrecht der Gemeinde könne nur dann vorliegen, wenn die Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn wäre. Dies sei aber nicht der Fall.

Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde die Berufung an den Landesagrarsenat erhoben und den Antrag gestellt, daß als Verfahrensergebnis die politische Gemeinde als Eigentümerin der EZ 260 II festgestellt werde. Begründet wurde dieser Antrag in erster Linie damit, daß schon im Jahre 1908 und auch vorher der Begriff "Fraktion" im gemeinderechtlichen Sinn zu verstehen gewesen sei. Schließlich habe dann das Verfahren zur Klärung des Eigentumsrechtes im Zuge der Grundbuchsanlegung ergeben, daß die heutige EZ 260 II der gemeinderechtlich zu verstehenden "Fraktion" als Eigentum zugehöre. Die heutige politische Gemeinde Haiming sei aber zweifelsfrei die Rechtsnachfolgerin der gemeinderechtlichen Fraktion

Mit dem Erkenntnis vom 17. März 1988, Zl. LAS-63/7-86, hat der Landesagrarsenat dieser Berufung stattgegeben, den erstinstanzlichen Bescheid abgeändert und entschieden, daß die in der Liegenschaft in EZ 260 II KG vorgetragenen Grundstücke agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs.1 TFLG seien, welche im Eigentum der Gemeinde stünden. In der Begründung geht der Landesagrarsenat zunächst von der Forsteigentumspurifikationstabelle aus, welche den Eigentumstitel für die Liegenschaft in EZ 260 II darstellt.

Diese Forsteigentums-Purifikationstabellen seien das Ergebnis der von den Waldzuweisungskommissionen auf Grund der Allerhöchsten kaiserlichen Entschließung vom 6. Februar 1847 durchgeführten Waldzuweisungen. Damit seien die bisher dem Landesfürsten zustehenden Waldungen zur Befriedigung der Holzbezugsrechte der einzelnen Untertanen "den Gemeinden" als solchen übertragen worden. Bei der Zuweisung der verfahrensgegenständlichen Waldungen an die Fraktion könne daher nicht an eine Nutzungsgemeinschaft agrarischer Art, sondern nur an eine gemeinderechtliche Institution gedacht werden. Auch die Ergebnisse des Grundbuchsanlegungsverfahrens aus dem Jahre 1908 hätten klar erkennen lassen, daß die Fraktion gemeinderechtlichen Charakter habe. Zwar habe die Grundbuchsanlegungskommission entschieden, daß das Eigentumsrecht an den Parzellen von nicht der Ortschaft, also der Gemeinde sondern den einzelnen Nutzungsberechtigten in der Form einer agrarischen Gemeinschaft zukomme. Jedoch sei dieser Beschluß durch den Erlaß der verstärkten Grundbuchsanlegungs-Landeskommission vollständig aufgehoben und das Eigentum der Fraktion zugeschrieben worden. Hiebei wäre auch vermerkt worden, daß die Bezeichnung des Rechtssubjektes mit Fraktion fertigt erscheine, weil die beiden Ortschaften in geeigneter Form auch im politischen Ortslexikon angeführt seien. Dies weise nach Ansicht des Landesagrarsenates klar auf den gemeinderechtlichen Charakter hin. Nach diesem Erlaß, dessen Ergebnis seinen Niederschlag im Grundbuch findet, seien durch die Einführung der deutschen Gemeindeordnung per 1. Oktober 1938

die ehemaligen gemeinderechtlichen Fraktionen aufgelöst worden, wobei das ehemalige Fraktionsgut auf die Gemeinden übergegangen sei. Die nach dem II. Weltkrieg (1949) erlassene Gemeindeordnung habe ein neues Gemeinderecht konstituiert, welches die alten gemeinderechtlichen Fraktionen nicht kenne. Allerdings seien diese "neuen" Tiroler Gemeinden die Rechtsnachfolgerinnen der "reichsdeutschen" Gemeinden, welche seinerzeit das Vermögen der gemeinderechtlichen Fraktionen übernommen hatten. Da die Zuweisung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke in das als gemeinderechtlicher Eigentum der Fraktion Institution erfolgt sei, hätte der Landesagrarsenat das Eigentumsrecht der Gemeinde als Rechtsnachfolgerin zuzusprechen gehabt. Untermauert werde diese Rechtsansicht auch noch durch eine ganze Reihe von verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren und Vorkommnissen (welche die EZ 260 II betreffen), in deren Rahmen immer der Bürgermeister oder die Gemeinde als zuständig und handlungsberechtigt für das Eigentum angesehen worden sei.

Gegen dieses Erkenntnis hat der an der
EZ 260 II nutzungsberechtigte rechtzeitig
die Berufung an den Obersten Agrarsenat erhoben
und den Antrag gestellt, die erstinstanzliche Entscheidung
wiederherzustellen. Denn die Fraktion sei eine
agrarische Gemeinschaft und nicht eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn gewesen. Dies zeige die Sachverhaltsschilderung im Grundbuchsanlegungsprotokoll. Auch habe es die
Gemeinde unterlassen, während der Geltungszeit der deutschen

Gemeindeordnung die zur Durchführung des Eigentumsüberganges erforderliche grundbücherliche Eintragung zu veranlassen. Schon das bedeute, daß sich die Gemeinde gar nicht als Rechtsnachfolgerin der Fraktion betrachtet habe. Auch die Nennung im politischen Ortslexikon beweise nicht, daß eine gemeinderechtliche Fraktion gegeben sei. Schließlich möge der Oberste Agrarsenat versuchen, den für die Eigentumsfeststellung wesentlichen Erlaß der verstärkten k.k. Grundbuchsanlegungs-Landeskommission GA

Dazu hat die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben. In ihr wurden im wesentlichen - wie ja auch in der Berufung des - die wichtigsten Argumente, die schon bisher vorgebracht wurden, zusätzlich untermauert.

Der Oberste Agrarsenat hat das unterinstanzliche Ermittlungsverfahren durch eine örtliche Verhandlung am 9. März 1989 durch einen Vertreter des Senates ergänzt; das Ergebnis dieser Verhandlung liegt dem weiteren Verfahren zugrunde.

Der Oberste Agrarsenat hat erwogen:

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, wem das Eigentum an den in EZ 260 II KG vorgetragenen Grundstücken zusteht und ob es sich hiebei um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt.

Prinzipiell endet in den Angelegenheiten der Bodenreform der Instanzenzug gemäß § 7 Abs.1 Agrarbehördengesetz
1950 in der Fassung der Agrarbehördengesetznovelle 1974, BGBl.
Nr. 476, beim Landesagrarsenat. Gemäß § 7 Abs.2 leg.cit. ist

die Berufung an den Obersten Agrarsenat gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates u.a. hinsichtlich der Fragen,
ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt und wem
das Eigentumsrecht daran zusteht, ob eine Agrargemeinschaft
vorhanden ist und ob einer Liegenschaft oder einer Person ein
agrargemeinschaftliches Anteilsrecht zusteht, zulässig.

Im vorliegenden Fall hat die erstinstanzliche Behörde dahingehend entschieden, daß das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken in EZ 260 II der Fraktion Fall zustehe und unter der Fraktion eine Agrargemeinschaft zu verstehen sei.

Der Landesagrarsenat hat hingegen entschieden, daß die in der Liegenschaft EZ 260 II vorgetragenen Grundstücke agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs.1 TFLG seien, welche im Eigentum der Gemeinde stünden.

Da somit eine den erstinstanzlichen Bescheid inhaltlich abändernde Entscheidung in einer in § 7 Abs.2 AgrBehG aufgezählten Materie vorliegt, war die Berufung an den Obersten Agrarsenat zulässig.

Im anhängigen Verfahren stehen die Standpunkte des Berufungswerbers und der Gemeinde einander gegenüber. Beide Parteien behaupten, Eigentümer der streitgegenständlichen EZ 260 II zu sein. Daher wollen auch beide Parteien die im Grundbuchsanlegungsprotokoll gewählte Bezeichnung "Fraction" auf die eigene Identität gemünzt wissen.

Um feststellen zu können, welche der Streitparteien Eigentum an der EZ 260 II hat, mußte sich der Oberste Agrarsenat also mit zwei Fragen befassen; und zwar zunächst mit

der Frage, wer unter dem Terminus "Fraction zu verstehen ist, und sodann vorsichtshalber mit der Frage einer allfälligen Ersitzung der EZ 260 II.

I. Was ist unter dem Begriff "Fraction zu verstehen? Eine "agrarische Gemeinschaft" oder die Gemeinde als Nachfolgerin der gemeinderechtlichen Institution Fraktion

Das bisherige Verfahren und die Aktenlage bieten als wesentliche Grundlage das Protokoll der k.k. Grundbuchsanlegungskanzlei vom 23. Jänner 1908 an. Im Grundbuchsanlegungsverfahren wurden als Entscheidungsgrundlagen neben den Parteienaussagen vom 23. Jänner 1908 das Aktum Ötzermühl aus 1738 und das Ergebnis der Forsteigentumspurifikationskommission von 1848 zugrunde gelegt. Mit dem Beschluß der Grundbuchsanlegungskommission vom 25. Jänner 1908 wurde über einen Eigentumsstreit an der heutigen EZ 260 II entschieden. Dies kann dem Protokoll ganz eindeutig - wie im folgenden darzustellen ist - entnommen werden. Die Besitzer der Parzellen The state of the s damals zu Protokoll gegeben, daß sie "voll und ganz Eigentümer ihrer Teile" seien, welche "Anschauung nicht nur sie, die Bauern, sondern auch die Steuerbehörden und das Gericht seit jeher und bis heute vertreten haben". Weiters heißt es dann wörtlich: "Sollte diese ihre Folgerung der Logik entbehren, so sind sie weiter noch der Meinung, daß bei der Größe der drei Ansiedlungen das Rechtsverhältnis des einzelnen zu ihr (Ansiedelung) ferner die am Anfang des 18. Jahrhunderts vorgenommene Waldteilung nicht vom Standpunkt des Gemeinde- oder Fraktionsverbandes, sondern von jenen der Agrargemeinschaft

oder Nachbarschaft zu beurteilen sei. Angesichts der ablehnenden Haltung des die Gemeinde vertretenden Tiroler Landesausschusses beantragen sie nun, daß die Grundbuchsanlegungskommission den zu erhebenden faktischen Besitz zur Grundlage
ihrer Amtshandlung mache."

Daraus ergibt sich zwingend, daß den Verfahrensparteien wie auch der entscheidenden Grundbuchsanlegungskommission im Jahre 1908 völlig klar war, worüber und vor allem zu wessen Gunsten Recht gesprochen wurde.

Mit der Entscheidung vom 25. Jänner 1908 hat die Grundbuchsanlegungskommission als I. Instanz ausgesprochen, daß sich die Gutsbesitzer in den Nachbarschaften bzw. auf dem Stammelhof im letzten faktischen Besitze der ihnen zugewiesenen Waldteile befinden und ihnen im Zuge der Ersitzung das Eigentum zugeschrieben wird.

Diese Entscheidung wurde unmittelbar darauf von der verstärkten k.k. Grundbuchs-Anlegungs-Landes-Commission durch Erlaß vollständig aufgehoben. Das Eigentum an den streitgegenständlichen Grundstücken aber wurde der "Fraction" zugeschrieben. Die Begründung war im genannten Erlaß (GA-59) niedergelegt. Im Grundbuchsanlegungsprotokoll findet sich hiezu nur noch vermerkt: "Die Bezeichnung des Rechtssubjektes mit Fraction erscheint gerechtfertigt, da diese beiden Ortschaften in geeigneter Form auch im politischen Ortslexikon aufgeführt sind."

Aus dieser Sachlage schließt die Gemeinde Haiming, daß die Fraktion nichts anderes als ihr Rechts-vorgänger im gemeinderechtlichen Sinn war.

Der Berufungswerber hingegen erblickt in der Fraktion eine "agrarische Gemeinschaft", welcher die heutige Agrargemeinschaft "Fraktion" nachgefolgt sei.

Der Oberste Agrarsenat hat - dem Wunsche des Berufungswerbers entsprechend - das Staatsarchiv um Beibringung des Aktes GA 59 ersucht. Dieses Ersuchen mußte abschlägig behandelt werden, weil dieser Akt dort nicht existiert. Wenn auch die Begründung des genannten Erlasses vielleicht mehr Licht in die Angelegenheit hätte bringen können, so meint der Oberste Agrarsenat trotzdem, daß das Verfahrensergebnis davon in keiner Weise beeinflußt wird. Der fehlenden Begründung kommt vielleicht historische, im konkreten Fall aber nicht mehr juristische Bedeutung zu, da mit dem diesbezüglich vorhandenen Sachverhalt ein Auslangen gefunden werden kann.

Denn entgegen der Ansicht der Agrarbehörde erster

Instanz vertritt der Oberste Agrarsenat den Standpunkt, daß
der im Grundbuchsanlegungsprotokoll der Bezeichnung "Fraction

folgende Hinweis auf das politische Ortslexikon
von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Im Jahre 1908 bestand

Klarheit darüber, daß der Fraktionsbegriff zweierlei bedeuten
konnte (siehe auch das Fraktionsgesetz vom 14. Oktober 1893,

LGBl. Nr. 32). Ein solcher Hinweis wäre sonst gar nicht verständlich. Um nun offenkundig Mißverständnisse zu vermeiden,
wurde auf das "politische Ortslexikon" ausdrücklich hingewiesen. Gemeint war damit das "Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg", welches im Jahre 1907; von der k.k. statistischen
Zentralkommission herausgegeben worden ist und dem man die

Aktualität zum damaligen Zeitpunkt wohl nicht absprechen kann. Sinn dieses Lexikons war die Erfassung der politischen Gemeinden. Auf Seite 55 des Lexikons sind auch geführt. Das politische Ortslexikon ist aber kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften oder ähnlicher Institutionen. Der Hinweis im Erlaß wäre völlig sinnwidrig, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Fraction Agrargemeinschaft sei. Ganz etwas anderes, nämlich, daß damit eine gemeinderechtliche Fraktion gemeint ist, sollte ausgedrückt und unterstrichen werden. Der Oberste Agrarsenat vertritt somit den Standpunkt, daß die Fraktion gemeinderechtliche Institution zu verstehen ist, welcher im Jahre 1908 durch den Erlaß der verstärkten Grundbuchs-Anlegungs-Landes-Commission das Eigentum an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken rechtskräftig zugesprochen worden ist. Die Parteien wurden seinerzeit vom Erlaß verständigt. Von einem weiteren Verfahren ist nichts bekannt.

Die Fraktion ist auch Rechtsvorgängerin der Gemeinde Dies wurde schon zutreffend und erschöpfend im angefochtenen Erkenntnis (Seite 12, erster Absatz) dargestellt.

Diesen Ausführungen hielt der Berufungswerber entgegen, daß die Gemeinde es während der Geltungszeit der deutschen Gemeindeordnung unterlassen habe, die erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen zur Durchführung des Vermögensüberganges zu veranlassen. Daraus sei zu schließen, daß sich die Gemeinde gar nicht als Rechtsnachfolgerin betrachtet habe.

Diese Ansicht kann vom Obersten Agrarsenat nicht geteilt werden. Denn mit dem Inkrafttreten der deutschen Gemeindeordnung am 1.10.1938 ging das seinerzeitige gemeinderechtliche Fraktionsgut ex lege auf die Gemeinden über. Es hat gar nicht weiterer Handlungen der Gemeinde bedurft, da sie ja kraft Gesetzes Eigentümerin wurde.

Im übrigen zeigt sich der gemeinderechtliche Charakter der Fraktion u.a. auch sehr klar im Rahmen des Enteignungsverfahrens anläßlich des Ausbaues der Arlberger Bundesstraße im Jahre 1937. Das die verfahrensgegenständlichen Grundstücke berührende Enteignungserkenntnis Va-72078/5 vom 29.12.1937 wurde der Fraktionsvorstehung als zuständigem Organ zugestellt. Es steht außer Zweifel, daß die Funktion des Fraktionsvorstehers (bzw. die Fraktionsvorstehung) den gemeinderechtlichen Charakter unmißverständlich dokumentiert. Dieses Enteignungsverfahren, in welchem das gemeinderechtliche Institut der Fraktion als Eigentümer Parteistellung hatte, wurde unmittelbar vor jener Zeit abgewickelt, in welcher nach Ansicht des Berufungswerbers die Gemeinde sich gar nicht als Eigentümerin gefühlt hatte. Schon daraus geht hervor, daß der Standpunkt des Berufungswerbers nicht haltbar ist.

II. Ersitzung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke durch den Berufungswerber oder durch die Gemeinde

Losgelöst von den bisherigen Betrachtungen soll auch die Frage der Ersitzung geprüft werden. Wenn auch im Jahre 1908 rechtskräftig entschieden wurde, daß die Fraktion (gleichgültig, ob man geneigt ist, darin etwas Agrargemeinschaftliches oder etwas Gemeinderechtliches zu sehen)

Eigentümerin der Grundstücke in EZ 260 II ist, so bleibt immer noch die Frage offen, ob nicht in der Zwischenzeit vielleicht jemand anderer das Eigentum ersessen hat. Denn die Ersitzung wird auch durch einen allenfalls abweichenden Grundbuchsstand nicht gehindert.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens sind zwei Varianten denkbar. Die eine sieht die Fraktion (als agrarische Gemeinschaft - wenn auch, wie oben ausgeführt, fälschlicherweise) als Eigentümerin seit dem Jahre 1908, die ihr Eigentum durch Ersitzung seitens der gemeinderechtlichen Fraktion in der Folge an diese verloren hat. Wenn man davon ausgeht, wäre die Ersitzung durch die Gemeinde nachzuweisen. Die andere Variante sieht die Fraktion (als gemeinderechtliche Institution) als Eigentümerin seit dem Jahre 1908, die ihr Eigentum durch Ersitzung seitens der Agrargemeinschaft in der Folge an diese verloren hat. In diesem Fall müßte der Berufungswerber die Ersitzung nachweisen. Auf alle Fälle hatte der Oberste Agrarsenat unter Beachtung des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit zu prüfen, ob in irgendeiner Richtung eine Ersitzung feststellbar ist.

So war die Frage der Ersitzung das wesentliche Thema der Verhandlung am 9. März 1989. Hier wurde seitens des Berufungswerberszur Frage einer allfälligen Ersitzung lediglich vorgebracht, die Teilwaldberechtigten seien immer der Meinung gewesen, daß die EZ 260 II in ihrem Eigentum stehe und von der Gemeinde nur verwaltet werde. Einen Beschluß, mit dem der Gemeinde die Verwaltung übertragen worden ist, gibt es nach Angaben des Berufungswerbers nicht. Der Berufungswerber hat

auch ausgesagt, daß im Jahre 1969 von der Gründung einer Agrargemeinschaft Abstand genommen worden sei, weil die einzelnen Mitglieder um ihr ausschließliches Nutzungsrecht fürchteten. Schließlich hat der Berufungswerber noch zwei Kontoblätter der Raiffeisenkasse vorgelegt. Über dieses Konto hätte angeblich bis zum Kriegsende der jeweilige Fraktionsvorsteher verfügt.

Aus diesem Vorbringen läßt sich nach Ansicht des
Obersten Agrarsenates nichts entnehmen, was geeignet wäre,
allenfalls eine Ersitzung durch den Berufungswerber zu vermuten. Gerade der Fraktionsvorsteher war in der Zwischenkriegszeit ein Organ der Gemeinde. Auch die Annahme, daß die
Gemeinde nur für den Berufungswerber die Verwaltung
übernommen habe, läßt sich de facto nicht bestätigen. Es
konnte auch kein wie immer gearteter Geldfluß aus den Früchten
dieser Verwaltung zu dem Berufungswerber festgestellt werden.
Der Berufungswerber hat sogar selbst ausgesagt, daß im Rahmen
der Jagdpacht weder an die Gemeinschaft der Teilwaldberechtigten noch an die einzelnen Teilwaldberechtigten je eine Summe
gezahlt worden, noch je ein Stimmrecht zuerkannt worden sei.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß eine Ersitzung der streitgegenständlichen Liegenschaften durch den Berufungs- werber ausgeschlossen werden.

Die Frage, ob die Gemeinde welcher nach Ansicht des Obersten Agrarsenates das Eigentum an den in EZ 260 II vorgetragenen Grundstücken zusteht, diese Grundstücke - wäre sie nicht Eigentümerin - ersessen haben könnte, hat nur mehr rein akademischen Charakter.

Selbst wenn irrtümlich unterstellt werden würde, daß der Berufungswerber der Eigentümer wäre, müßte eine Ersitzung angenommen werden. Diese hätte dann durch die Gemeinde nämlich ungehindert und unwidersprochen seit 1937 das Eigentumsrecht ausgeübt. Das begänne mit dem schon oben erwähnten Enteignungsverfahren anläßlich des Ausbaues der Arlberger Bundesstraße. Die Beschlüsse des Bezirksgerichtes (bzw. seinerzeitigen Amtsgerichtes) Silz vom 10. Februar 1943 (TZln. 76/43 und 77/43) und vom 17. März 1953 (TZ1. 250-253/53), welche die EZ 260 II zum Gegenstand haben, wurden dem Bürgermeister der Gemeinde als Vertreter der Eigentümerin der erwähnten Liegenschaften zugestellt. In den Jahren 1956 und 1957 wurde unter TZ 579/57 ein Kaufvertrag abgeschlossen, bei welchem die Gemeinde las Eigentümerin aufgetreten ist. Es ließen sich hier noch mehrere weitere Gründe aufzählen, wie z.B. der Umstand, daß die Gemeinde auch die Grundsteuer für die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften bezahlt hat. Das alles zusammengenommen läßt jedenfalls den nicht mehr relevanten Schluß zu, daß die Gemeinde wenn sie nicht schon - wie oben ausgeführt - Eigentümerin wäre, dieses Eigentum widrigenfalls ersessen hätte.

Zusammenfassend muß somit festgestellt werden, daß die Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der Fraktion die Eigentümerin der in EZ 260 II KG vorgetragenen Grundstücke ist. Auch eine Ersitzung dieses Eigentumes durch den Berufungswerber muß ausgeschlossen werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der Berufung ein Erfolg versagt bleiben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Oberster Agrarsenat Wien, am 3. Mai 1989

Die Schriftführerin: Langer

Der Vorsitzende: Dr. Jöstl

Ergeht an:

- 1.u.2. den Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus, 6010 Innsbruck;
- 3.u.4. das Amt der Tiroler Landesregierung-Agrarbehörde, Landhaus, 6010 Innsbruck;
- 5. Herrn
- 6. die Gemeinde zu Hdn. Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger, Michael-Gaismayr-Straße 15/P, 6020 Innsbruck.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

